



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 20 180/2-I 8/86

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7: 21. FEB. 1986  
A-1070 Wien

Briefanschrift teilt 21. FEB. 1986  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Feitzinger

Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln  
(Bundes-Kunsthilfengesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

F e i t z i n g e r



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 20 180/2-1 8/86

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst  
und Sport

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Feitzinger

Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln  
(Bundes-Kunstofförderungsgesetz):  
Begutachtungsverfahren.

zu 12.935/1-III/9/86

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 6. Februar 1986 zum § 6 des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Die im Abs. 1 als Vertragsinhalt vorgesehenen Gründe für die Zurückerstattung bzw. vorzeitige Zurückerstattung der Förderungsmittel überschneiden sich mit einer Reihe gesetzlicher Tatbestände, die mit dem gleichen Effekt zu einer Anfechtung des Vertrags berechtigen.

Das Verhältnis der vorgeschriebenen vertraglichen Vereinbarungen zu den gesetzlichen Gestaltungsrechten sollte klargestellt werden und zwar etwa so, wie im § 10 Abs. 3 Z.2 des BG vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 288, über die Ge-

- 2 -

währung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen in dem Sinn, daß die vertraglichen Rückforderungsmöglichkeiten gesetzliche Ansprüche nicht ausschließen (sollen).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

F c i t z i n g e r